

Bekanntmachung der Gemeinde Schönhagen

*Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
Stand 02/2020 der Gemeinde Schönhagen*

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Schönhagen hat in seiner Sitzung am 6. Mai 2020 mit Beschluss Nr. 7/2020 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung beschlossen.
2. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung sollen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt werden.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Schönhagen vom 19. Dezember 2001 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Schönhagen und dessen Begründung liegen der Zeit

vom 24. August bis 29. September 2020

in der VG Uder, Siedlung 14, 37318 Uder im Bauamt, Zi. 207 in der Zeit von

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

sowie nach vorheriger Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von jedermann können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Zusätzlich können die Unterlagen im o. g. Zeitraum auf der Internetseite der VG Uder unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.vg-uder.de/rathaus-der-vg/bauleitplanung/oeffentliche-bekanntmachungen.html>

Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Satzungsverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über der Satzung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Stitz
Bürgermeister